

Heinrich Warner Stiftung

Hamburg

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2020**

Die vorliegende PDF-Datei haben wir auf Wunsch unseres Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung über die Jahresabschlusserstellung ausschließlich unser Erstellungsbericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Erstellung darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Ihnen als PDF-Datei überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich unsere Verantwortung – auch gegenüber Dritten – allein nach den Auftragsbedingungen im Bericht (Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017) richtet.

Inhaltsverzeichnis

Bilanz auf den 31. Dezember 2020

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung

Anlagen

Anlage 1: Erläuterungen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020

Anlage 2: Zusammensetzung und Entwicklung des Wertpapierbestandes

Anlage 3: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Heinrich Warner Stiftung
Hamburg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

B I L A N Z

<u>Aktiva</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>TEUR</u>	<u>Passiva</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>TEUR</u>
A. <u>Anlagevermögen</u>			A. <u>Eigenmittel</u>			
I. <u>Finanzanlagen</u>			I. <u>Stiftungskapital</u>	1.150.406,73		1.150
1. <u>Wertpapiere des Anlagevermögens</u>	521.963,10	429	II. <u>Bewilligung aus</u>			
			<u>zukünftigen Erträgen</u>	<u>(200.510,64)</u>	949.896,09	(252)
B. <u>Umlaufvermögen</u>			B. <u>Rückstellungen</u>			
I. <u>Kassenbestand, Bundesbankguthaben,</u>			1. <u>sonstige Rückstellungen</u>		31.370,00	22
<u>Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</u>	459.302,99	491				
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	981.266,09	920	_____	981.266,09	981.266,09	920

Heinrich Warner Stiftung

Hamburg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	<u>EUR</u>	<u>01.01.-31.12.2020</u> <u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>TEUR</u>
1. Einnahmen aus Spenden		63.605,00	53
2. Vermögensverwaltung			
a) Zinserträge	9.271,27		12
b) Veräußerungsgewinne	44.424,19		45
c) Veräußerungsverluste	(16.612,82)		(16)
d) Entgelt Vermögensverwaltung	<u>(7.211,04)</u>	29.871,60	(7)
3. satzungsgemäße Förderungen		(25.000,00)	(70)
4. sonstige Aufwendungen		<u>(16.392,44)</u>	<u>(15)</u>
5. Überschuss		52.084,16	2
6. Ergebnisvortrag		<u>(252.594,80)</u>	<u>(254)</u>
7. Bewilligung aus zukünftigen Erträgen		<u>(200.510,64)</u>	<u>(252)</u>

Bescheinigung

Der geschäftsführende Vorstand der Heinrich Warner Stiftung, Herr Ernst-Jürgen Mellin, hat mich beauftragt, den Jahresabschluss der Stiftung zum 31. Dezember 2020 auf der Grundlage der von mir erstellten Bücher und der mir vorgelegten Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte zu erstellen. Für die Durchführung des Auftrags und meine Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die vereinbarten und diesem Abschluss als Anlage 3 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung

An die Heinrich Warner Stiftung

Ich habe auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung – der Heinrich Warner Stiftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Bestimmungen der Abgabenordnung und der Stiftungssatzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von mir erstellte Buchführung und die darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Vorstands der Stiftung.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Hamburg, 9. Juli 2021

Arne Mann

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Heinrich Warner Stiftung
Hamburg

Erläuterungen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020

I. Bilanz

1. Aktiva

	<u>31.12.2020</u>	<u>Vorjahr</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
A. <u>Anlagevermögen</u>		
I. <u>Finanzanlagen</u>		
1. <u>Wertpapiere des Anlagevermögens</u>	<u>521.963,10</u>	<u>428.954,86</u>

Die Wertpapiere werden mit den Kurswerten, höchstens jedoch zu den Anschaffungskosten bewertet. Nach dem vorliegenden Depotauszug der Deutschen Bank AG beträgt die Summe der Kurswerte der Wertpapiere zum Bilanzstichtag EUR 544.716,89.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Wertpapierbestandes ist aus der Anlage 2 ersichtlich.

	<u>31.12.2020</u> <u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>EUR</u>
B. <u>Umlaufvermögen</u>		
I. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	<u>459.302,99</u>	<u>490.857,07</u>
Im Einzelnen:		
Deutsche Bank AG, Hamburg, Kto. 400242 00	85.638,63	53.911,57
Deutsche Bank AG, Hamburg, Kto. 400242 03	108.664,36	171.945,50
Deutsche Bank AG, Hamburg, Kto. 600 0400242	<u>265.000,00</u>	<u>265.000,00</u>
lt. Bilanz	<u>459.302,99</u>	<u>490.857,07</u>

Die Guthaben bei dem Kreditinstitut wurden durch die Kontoauszüge zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

2. Passiva

	<u>31.12.2020</u> <u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>EUR</u>
A. <u>Eigenmittel</u>		
I. <u>Stiftungskapital</u>	<u>1.150.406,73</u>	<u>1.150.406,73</u>
<p>Von dem Stiftungsvermögen ist der Kapitalstock in Höhe von EUR 255.645,94 (DM 500.000,00) unangreifbar.</p>		
II. <u>Bewilligung aus zukünftigen Erträgen</u>	<u>(200.510,64)</u>	<u>(252.594,80)</u>
<p>Wirtschaftlich handelt es sich um den Verlustvortrag</p> <p>Entwicklung:</p>		
Stand 1. Januar 2020	(252.594,80)	(254.676,72)
Verminderung durch Überschuss	<u>52.084,16</u>	<u>2.081,92</u>
lt. Bilanz	<u>(200.510,64)</u>	<u>(252.594,80)</u>
B. <u>Rückstellungen</u>		
1. <u>sonstige Rückstellungen</u>	<u>31.370,00</u>	<u>22.000,00</u>
<p>Im Einzelnen:</p>		
Vergütung Geschäftsführung 2018	8.950,00	
Vergütung Geschäftsführung 2019	8.950,00	
Vergütung Geschäftsführung 2020	9.200,00	
Kostenabgrenzung	170,00	
Jahresabschlusskosten	<u>4.100,00</u>	
lt. Bilanz	<u>31.370,00</u>	

II. Gewinn- und Verlustrechnung

	<u>EUR</u>	<u>01.01.-31.12.2020</u> <u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>EUR</u>
1. <u>Einnahmen aus Spenden</u>		<u>63.605,00</u>	<u>53.200,00</u>
Es handelt sich um 3 Spenden ohne Zweckbindung.			
2. <u>Vermögensverwaltung</u>		<u>29.871,60</u>	<u>34.404,90</u>
Im Einzelnen:			
a) Zinserträge			
- aus Wertpapieren	9.138,77		12.002,27
- aus Kontoguthaben	<u>132,50</u>	9.271,27	397,54
b) Veräußerungsgewinne		44.424,19	45.360,87
c) Veräußerungsverluste		(16.612,82)	(16.124,82)
d) Entgelt Vermögensverwaltung		<u>(7.211,04)</u>	<u>(7.230,96)</u>
lt. GuV		<u>29.871,60</u>	<u>34.404,90</u>
3. <u>satzungsgemäße Förderungen</u>		<u>25.000,00</u>	<u>70.000,00</u>

Es handelt sich um eine Förderzusage zur Entwicklung weiterer Module für die klinische Datenbank der Martini-Klinik am UKE mit dem Titel „Aktive Überwachung“ zur Erfassung und aktiven Überwachung (Prostate Cancer Outcomes (PCO)). Die Vorjahres-Förderung betraf einen Zuschuss zum Prostate Cancer Summit zur Durchführung und Organisation des Heinrich Warner Symposiums mit dem Titel „Treatment of localized Prostate Cancer“.

	<u>01.01.-31.12.2020</u>	<u>Vorjahr</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
4. <u>sonstige Aufwendungen</u>	<u>16.392,44</u>	<u>15.522,98</u>
Im Einzelnen:		
Beiträge	306,78	306,78
Versicherungen	963,90	963,90
Nebenkosten Geldverkehr	36,80	107,00
Aufwendungen Vorstandssitzungen	1.236,68	1.464,55
Aufwendungen Geschäftsführung	9.200,00	9.200,00
Repräsentationskosten	1.025,42	0,00
Rechts- und Beratungskosten	<u>3.622,86</u>	<u>3.480,75</u>
lt. GuV	<u>16.392,44</u>	<u>15.522,98</u>
5. <u>Überschuss</u>	<u>52.084,16</u>	<u>2.081,92</u>

Heinrich Warner Stiftung

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Zusammensetzung und Entwicklung des Wertpapierbestandes

Wertpapier	Datum der Anschaffung	Anschaffungskosten	Wertansatz zum 01.01.2020	Zugang / (Abgang) zu Buchwerten	Zu- / (Ab-)schreibungen	Wertansatz zum 31.12.2020	Kurswert per 31.12.2020	Nennwert/ Stücke	Veräußerungserlös	Veräußerungsgewinn / (-verlust)	erhaltene Zinserträge/ Ausschüttung
		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
BASF SE Namens-Aktien	22.08.2014	9.953,40	4.593,87		-	4.593,87	3.874,20	60			1.155,00
	12.06.2015	24.071,16	24.071,16		-	24.071,16	18.725,30	290			
Unilever N.V. Cert.v.Aandelen	09.08.2019	20.202,41	20.202,41			20.202,41	19.576,00	400			558,16
Allianz SE Namens Aktien	04.12.2018	24.690,79	24.690,79			24.690,79	28.098,00	130			1.920,00
	25.03.2020	10.072,20	-	10.072,20	(8.633,32)	1.438,88		10	10.829,40	2.196,08	
ISHSVII-Nasday 100 Ucits ETF	12.10.2017	4.550,78	4.550,78	(4.550,78)		-	-	-	9.042,76	4.491,98	
ISHSVII-Nasday 100 Ucits ETF	24.05.2018	24.488,68	24.488,68	(6.203,80)		18.284,88	29.673,27	50	14.129,33	7.925,53	
Deutsche Post AG	06.03.2018	25.607,23	25.607,23		-	25.607,23	28.343,00	700			
	20.09.2018	9.483,60	9.483,60		-	9.483,60	12.147,00	300			1.150,00
ISHS VII-MSCI	24.05.2018	24.694,99	24.694,99		-	24.694,99	30.126,03	185			
	05.11.2019	20.028,96	20.028,96		-	20.028,96	24.426,51	150			
Covestro AG	20.09.2018	7.076,60	7.076,60	(7.076,60)		-	-	100	3.845,64	(3.230,96)	
	20.09.2018	14.156,42	14.156,42	(14.156,42)		-	-	200	7.691,28	(6.465,14)	
	06.11.2018	11.672,60	11.672,60	(11.672,60)		-	-	200	7.691,28	(3.981,32)	-
Continental AG	20.04.2018	25.393,22	25.393,22		-	25.393,22	13.943,75	115			
	20.09.2018	12.907,87	12.907,87		-	12.907,87	10.306,25	85			600,00
Koninklijke Philips N.V.	04.12.2018	25.274,28	25.274,28	(25.274,28)		-	-	750	32.856,81	7.582,53	9,15
Zwischensumme		294.325,19	278.893,46	10.072,20	(77.567,80)	211.397,86	219.239,31		86.086,50	8.518,70	5.392,31

Heinrich Warner Stiftung

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Zusammensetzung und Entwicklung des Wertpapierbestandes

Wertpapier	Datum der Anschaffung	Anschaffungskosten	Wertansatz zum 01.01.2020	Zugang / (Abgang) zu Buchwerten	Zu- / (Ab-)schreibungen	Wertansatz zum 31.12.2020	Kurswert per 31.12.2020	Nennwert/ Stücke	Veräußerungserlös	Veräußerungsgewinn / (-verlust)	erhaltene Zinserträge/ Ausschüttung
		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Übertrag		294.325,19	278.893,46	10.072,20 (77.567,80)	-	211.397,86	219.239,31		86.086,50	-	5.392,31
Fresenius SE & Co.	04.12.2018 10.09.2019	25.511,22 8.911,60	25.511,22 8.911,60	-	-	25.511,22 8.911,60	18.785,00 7.514,00	500 200			588,00
Ishares MDAX Ucits ETF	25.02.2019	20.761,00	20.761,00	-	-	20.761,00	25.955,00	100			
Royal Dutch Shell	09.08.2019	25.513,21	25.513,21	-	-	25.513,21	14.726,00	1.000			709,91
Berkshir.Hathaway	05.04.2019	30.028,32	30.028,32	(9.281,48)	-	20.746,84	21.308,88	114	9.887,11	605,63	
Intel Corp. Reg.Shares	24.05.2019	19.338,80	19.338,80	(19.338,80)	-	-	-	500	29.673,80	10.335,00	-
DWS European Opportunities	27.05.2019	19.997,25	19.997,25	-	-	19.997,25	28.061,80	65			12,35
E.ON SE Namens-Aktien	27.08.2020	25.276,21		25.276,21	-	25.276,21	22.605,00	2.500			
Deutsche Telekom AG	21.05.2020	19.973,76		19.973,76	-	19.973,76	21.834,30	1.460			876,00
Heidelbergcement AG	10.11.2020	19.981,90		19.981,90	-	19.981,90	20.814,80	340			
SAP SE	25.03.2020 20.11.2020	14.730,71 19.982,96		14.730,71 19.982,96	(14.730,71)	-	-	150 200	21.166,98	6.436,27	237,00
Medtronic PLC	25.03.2020	9.975,11		9.975,11	-	9.975,11	13.118,00	140			156,87
Zwischensumme		554.307,24	428.954,86	119.992,85 (120.918,79)	-	428.028,92	435.274,09		146.814,39	19.459,33	7.972,44

Heinrich Warner Stiftung

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Zusammensetzung und Entwicklung des Wertpapierbestandes

Wertpapier	Datum der Anschaffung	Anschaffungskosten	Wertansatz zum 01.01.2020	Zugang / (Abgang) zu Buchwerten	Zu- / (Ab-)schreibungen	Wertansatz zum 31.12.2020	Kurswert per 31.12.2020	Nennwert/ Stücke	Veräußerungserlös	Veräußerungsgewinn / (-verlust)	erhaltene Zinserträge/ Ausschüttung
		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Übertrag		554.307,24	428.954,86	119.992,85 (120.918,79)	-	428.028,92	435.274,09		146.814,39	19.459,33	7.972,44
Linde PLC	25.03.2020	14.735,51		14.735,51		14.735,51	21.140,00	100			244,61
Procter & Gamble Co.	25.03.2020	10.391,41		10.391,41		10.391,41	12.339,80	110			226,35
Caterpillar Inc.	27.08.2020	25.120,87		25.120,87		25.120,87	30.198,00	210			181,37
Coca-Cola Co.	27.08.2020	24.352,94		24.352,94		24.352,94	26.445,00	600			410,00
Deutsche Börse AG	20.11.2020	19.333,45		19.333,45		19.333,45	19.320,00	1.400			
X(IE)-MSCI Wo.Co.	03.02.2020	38.150,21		38.150,21 (38.150,21)		-	-	1.100	35.214,81	(2.935,40)	
Carl Zeiss Meditec AG	21.05.2020	14.899,42		14.899,42 (14.899,42)		-	-		18.639,11	3.739,69	104,00
Adidas AG	21.05.2020	15.302,73		15.302,73 (15.302,73)		-	-		16.414,21	1.111,48	
						-	-				
Summe		716.593,78	428.954,86	282.279,39 (189.271,15)	-	521.963,10	544.716,89		217.082,52	21.375,10	9.138,77

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches aufeinanderfolgendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.